

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00511 vom 7. September 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-09-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2010.00511

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00511 du 7 septembre 2012

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2010.00511 del 7 settembre 2012

Erwägungen

E. 1

1.1???? X.____, geboren 1957, verheiratet und Mutter eines vollj?hrigen Sohnes, meldete sich 1997 erstmals bei der Invalidenversicherung zum Leistungsbezug an (Urk. 9/2). In der Folge sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, der Versicherten mit Wirkung ab 1. Januar 1998 eine ganze Rente zu (Urk. 9/11, Urk. 9/14). 1999 und 2004 best?tigte die IV-Stelle den Anspruch der inzwischen verwitweten Beschwerdef?hrerin (vgl. Urk. 9/27/2) auf eine ganze Rente (Urk. 9/21, Urk. 9/39).

1.2???? Im Juni 2008 leitete die IV-Stelle eine weitere Revision ein, indem sie der Versicherten einen Revisionsfragebogen zustellte (Urk. 9/55) und Arztberichte einholte, insbesondere das Gutachten des Begutachtungsinstitutes Y.____ vom 19. August 2009 (Urk. 9/58, Urk. 9/63, Urk. 9/72). Nach durchgef?hrttem Vorbescheidverfahren (Urk. 9/76, Urk. 9/89) setzte die IV-Stelle mit Verf?gung vom 26. April 2010 die bisherige ganze Rente per 1. Juni 2010 auf eine Viertelsrente herab (Urk. 9/94 = Urk. 2).

2.????? Gegen die Verf?gung vom 26. April 2010 (Urk. 2) erhob die Versicherte am 26. Mai 2010 Beschwerde mit dem Antrag, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben, und es sei ihr weiterhin eine Rente basierend auf einem Invalidit?tsgrad von mindestens 75 % auszurichten (Urk. 1). In der Beschwerdeantwort vom 6. September 2010 beantragte die IV-Stelle, es sei festzustellen, dass die Rentenzusprache zu Unrecht erfolgt sei, und es sei die Rente aufzuheben. Eventuell sei die Beschwerde abzuweisen (Urk. 8).

???????? Am 17. Februar 2011 (Urk. 11) reichte die Versicherte zus?tztliche Arztberichte ein (Urk.12/1-3), und am 4. M?rz 2011 ersuchte sie um Gew?hrung der unentgeltlichen Prozessf?hrung und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsvertretung (Urk. 15). Die IV-Stelle verzichtete am 10. M?rz 2011 auf eine Stellungnahme zu den neu eingereichten Unterlagen (Urk. 18). Am 9. Mai 2011 wurde der Versicherten die unentgeltliche Prozessf?hrung gew?hrt und die unentgeltliche Rechtsbeist?ndin bestellt (Urk. 24). Mit Beschluss vom 26. September 2011 wurde der Versicherten Gelegenheit gegeben, sich zur Frage einer reformatio in peius zu ?ussern (Urk. 26).

???????? Am 17. November 2011 teilte die Versicherte mit, sie habe einen neuen Rechtsvertreter (Urk. 30). Auf Ersuchen der Versicherten wurde mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 die bisherige Rechtsvertreterin als unentgeltliche Rechtsbeist?ndin entlassen. Gleichzeitig wurde die Frist betreffend Stellungnahme zur Frage einer allf?lligen Schlechterstellung zu Handen des neuen Rechtsvertreters erneut angesetzt (Urk. 34). Die Stellungnahme zur Frage der Schlechterstellung erfolgte am 16. April 2012 (Urk. 40). Am 23. April 2012 wurde dem Gesuch der Versicherten entsprochen und der neue Rechtsvertreter als unentgeltlicher Rechtsvertreter bestellt (Urk. 41). Am 14. Mai 2012

verzichtete die IV-Stelle auf eine Stellungnahme zur Eingabe der Versicherten vom 16. April 2012 (Urk. 45).

Das Gericht zieht in Erwägung:

1.?????

1.1???? ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezieherin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Insbesondere ist die Rente nicht nur bei einer wesentlichen Änderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 343 E. 3.5 S. 349 mit Hinweisen). Dagegen stellt die bloss unterschiedliche Beurteilung der Auswirkungen eines im Wesentlichen unverändert gebliebenen Gesundheitszustandes auf die Arbeitsfähigkeit für sich allein genommen keinen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG dar. Zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades bilden die letzte rechtskräftige Verfügung oder der letzte rechtskräftige Einspracheentscheid, welche oder welcher auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Invaliditätsbemessung beruht (BGE 133 V 108; vgl. auch BGE 130 V 71 E. 3.2.3 S. 75 ff; Urteil des Bundesgerichts 9C_438/2009 vom 26. März 2010 E. 1 mit Hinweisen). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine Verfügung verzichtbar, wenn bei einer von Amtes wegen durchgeführten Revision keine leistungsbeeinflussende Änderung der Verhältnisse festgestellt wurde (Art. 74 ter

lit. f der Verordnung über die Invalidenversicherung; IVV) und die bisherige Invalidenrente daher weiter ausgerichtet wird. Wird auf entsprechende Mitteilung hin keine Verfügung verlangt (Art. 74 quater

IVV), ist jene in Bezug auf den Vergleichszeitpunkt einer (ordentlichen) rechtskräftigen Verfügung gleichzustellen (Urteile des Bundesgerichts 9C_771/2009 vom 10. September 2010 und 9C_586/2010 vom 15. Oktober 2010, je E. 2.2, mit Hinweisen).

1.2???? Fehlen die in Art. 17 ATSG genannten Voraussetzungen, so kann die Rentenverfügung lediglich nach den für die Wiedererzeugung rechtskräftiger Verwaltungsverfügungen geltenden Regeln abgeändert werden. Danach ist die Verwaltung befugt, auf eine formell rechtskräftige Verfügung, welche nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung gebildet hat, zurückzukommen, wenn sich diese als zweifellos unrichtig erweist und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Sie ist verpflichtet, darauf zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder neue Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer andern rechtlichen Beurteilung zu führen (BGE 110 V 176 E. 2a, 292 E. 1 mit Hinweisen). Das Gericht kann eine zu Unrecht ergangene Revisionsverfügung gegebenenfalls mit der substituierten Begründung schützen, dass die ursprüngliche Rentenverfügung zweifellos unrichtig und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (BGE 125 V 368 E. 2 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 128 V 272 E. 5b/bb; Urteil des Bundesgerichts 9C_562/2008 vom 3. November 2008 E. 2.2 mit Hinweis).

1.3 Nach § 25 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht ist das Gericht an die Begehren der Parteien nicht gebunden. Es kann eine Verfügung zum Nachteil einer Partei ändern (reformatio in peius) oder dieser mehr zusprechen, als sie verlangt hat, wobei den Parteien vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist (BGE 122 V 166).

Die Beschwerde führende Person wurde auf die Möglichkeit einer reformatio in peius aufmerksam gemacht (Urk. 26, Urk. 34); sie machte jedoch von der Rückzugsmöglichkeit keinen Gebrauch, sondern hielt an ihrem Begehren fest (Urk. 40). Die formellen Voraussetzungen für eine reformatio in peius sind demnach erfüllt (BGE 107 V 17 E. 3a).

E. 2

Störung durch Sedativa oder Hypnotika (ICD-10 F13.1)

E. 3

Schmerzausweitung und Selbstlimitierung

- subjektive Knochenschmerzen an oberen und unteren Extremitäten ohne klar zuordenbare Entität aus rheumatologischem Formenkreis

E. 4

fortgesetzter Nikotinkonsum, schädlicher Gebrauch (ca. 30 Packyears; ICD-10 F17.1)

E. 5

Status nach Magenbypass-Operation 2001

- Gewichtsreduktion von 60 kg

Die Gutachter führten aus, bei der Untersuchung hätten subjektiv die Rückenschmerzen im Vordergrund gestanden. Nach den Angaben der Beschwerdeführerin hätten sich die Schmerzen in den letzten Jahren auch auf andere Körperstellen ausgedehnt. Bei der rheumatologischen Untersuchung hätten sich die Beschwerden nicht im geklagten Ausmass objektivieren lassen. Radiologisch nachgewiesen seien Veränderungen im Bereich der Lendenwirbelsäule (LWS). Diese erklärten das chronische, lumbalbetonte Panvertebralsyndrom. Die Belastbarkeit des Bewegungsapparates sei durch diese Befunde und die zusätzlich bestehende Osteoporose herabgesetzt. Aus rheumatologischer Sicht sei der Beschwerdeführerin daher eine körperlich schwere Tätigkeit nicht mehr zumutbar. Für körperlich leichte bis intermittierend mittelschwere Tätigkeiten mit einer Gewichtslimite von 10 kg bestehe eine uneingeschränkte Arbeits- und Leistungsfähigkeit (Urk. 9/72/18 Ziff. 6.2).

Bei der psychiatrischen Untersuchung habe keine Diagnose mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit gestellt werden können. Aufgrund der Angaben der Beschwerdeführerin bestehe eine Abhängigkeit von Schmerzmitteln, Sedativa und Hypnotika. Die Einnahme der Medikamente habe die Beschwerdeführerin aber selbständig reduzieren können. Psychische oder organische Folgen dieser Abhängigkeit beständen nicht. Aus psychiatrischer Sicht sei die Arbeitsfähigkeit nicht eingeschränkt (Urk. 9/72/18 Ziff. 6.2).

Im internistischen Status seien weitgehend unauffällige Befunde erhoben worden. Die etwas grenzwertigen Laborwerte könnten mit dem Status nach Magenbypass-Operation erklärt werden. Aus internistischer und anderweitig somatischer Sicht liege keine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit vor (Urk. 9/72/18 Ziff. 6.2).

???????? 1998 sei nach einer psychiatrischen Beurteilung von einer vollen Arbeitsunfähigkeit ausgegangen worden. Ausser über die Gewichtsreduktion nach der Magenbypass-Operation liegen keine zwischenzeitlichen Beschreibungen des Gesundheitszustandes vor. Über den Verlauf der Arbeitsunfähigkeit könnten somit keine Angaben gemacht werden. Die nunmehr festgestellte Limitierung gelte jedenfalls ab Untersuchungsdatum (Urk. 9/72/18 Ziff. 6.3).

???????? Die Beschwerdeführerin selber fühle sich nicht arbeitsfähig. Die rheumatologischen Befunde seien nicht derart ausgeprägt, dass bei einer körperlich leichten bis intermittierend mittelschweren Tätigkeit eine wesentliche Schmerzverstärkung zu erwarten sei. Ein psychisches Leiden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit liege nicht vor. Insbesondere eine depressive Symptomatik habe nicht festgestellt werden können. Die Beschwerdeführerin bewältige den Alltag weitgehend selbständig. Insbesondere aus psychiatrischer Sicht sei es ihr daher zumutbar, die notwendige Willensanstrengung aufzubringen, um trotz der Beschwerden eine körperlich angepasste Tätigkeit auszuüben (Urk. 9/72/19 Ziff. 6.5).

???????? Dr. B.____ sei im Gutachten vom 13. Februar 1998 von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit der Beschwerdeführerin aus psychischen Gründen ausgegangen. Die von ihm diagnostizierte somatoforme Schmerzstörung habe in der aktuellen psychiatrischen Exploration nicht bestätigt werden können. Eine Anpassungsstörung sei nicht mehr nachweisbar. Ein psychisches Leiden mit Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit bestehe heute nicht mehr. Aus rheumatologischer Sicht sei bereits seinerzeit keine wesentliche Einschränkung festgestellt worden. Durch die zwischenzeitliche Dekonditionierung und die Osteoporose habe sich der Zustand seither etwas verschlechtert. Hingegen habe sich aus internistischer Sicht der Zustand aufgrund der Gewichtsreduktion um 60 kg verbessert. Auf die Arbeitsfähigkeit wirke sich dies günstig aus (Urk. 9/72/19 Ziff. 6.6).

???????? Aus rheumatologischer Sicht stünden rekonditionierende Massnahmen mit einem muskelkräftigenden und rumpfstabilisierenden Training im Vordergrund. Aus psychiatrischer Sicht sei darauf zu achten, dass die Beschwerdeführerin möglichst wenig Schmerzmittel und Benzodiazepine einnehme. Nach der langjährigen Berentung benötige die Beschwerdeführerin Unterstützung bei der Wiedereingliederung ins Erwerbsleben. Es bleibe abzuwarten, ob die Beschwerdeführerin bei einer allfälligen Rentenreduktion oder -aufhebung genügend Motivation zur aktiven Mitarbeit aufbringen werde (Urk. 9/72/19 Ziff. 6.7 f.).

4.

4.1???? Zu prüfen ist, ob ein Revisions- oder gegebenenfalls ein Wiedererwägungsgrund gegeben ist. Hierbei massgebend ist einerseits der Zustand im Zeitpunkt der Rentenzusprechung und andererseits der Zustand im Zeitpunkt des Erlasses der angefochtenen Verfügung. Die Revisionen von 1999 und 2004 wurden ohne materielle Überprüfung des Rentenanspruchs durchgeführt, das heisst ohne eine ausführliche Sachverhaltsabklärung und ohne Invaliditätsbemessung. Die hausärztlichen Verlaufsberichte von 1999 und 2004 beschränkten sich auf die Bestätigung, dass eine Erwerbstätigkeit weiterhin nicht zumutbar sei.

4.2???? Der Psychiater Dr. B.____ diagnostizierte 1998 eine Anpassungsstörung sowie eine somatoforme Schmerzstörung und attestierte eine zur Zeit bestehende vollständige Arbeitsunfähigkeit in der angestammten sowie in jeder anderen Tätigkeit. Eine Rückkehr in

den fr?heren Beruf als Buchhalterin erachtete er mit den geeigneten Massnahmen unter Umst?nden als m?glich, f?gte aber bei, dies w?rde einen grossen Aufwand bedeuten (Urk. 9/1/19 f.).

??????? Eine Arbeitsunf?higkeit aus rheumatologischer Sicht verneinten die ?rzte des Kantonsspitals C.____ trotz geklagter R?ckenschmerzen. Die ?rzte begr?ndeten diese Beurteilung mit dem Fehlen von entsprechenden pathologischen Befunden (Urk. 9/6/2 Ziff. 4.1). In geringem Umfang als limitierend (25 %) stuften sie jedoch die Adipositas ein (Urk. 9/6/2 Ziff. 4.1).

??????? Der Hausarzt Dr. D.____ attestierte aufgrund des ?bergewichts sowie aufgrund des R?ckenleidens eine vollst?ndige Arbeitsunf?higkeit (Urk. 9/7/1-3). Dr. A.____ ging hingegen im Zusammenhang mit dem R?ckenleiden von einer tempor?ren Arbeitsunf?higkeit aus (Urk. 9/1/10).

4.3???? Am 26. Februar 1998 wurde der damalige medizinische Dienst der Beschwerdegegnerin zu einer Stellungnahme aufgefordert. Die Aufforderung war versehen mit der Bemerkung, aus rheumatologischer Sicht bestehe keine Arbeitsunf?higkeit, eine Rente komme nur in Frage, wenn dies aus psychiatrischer Sicht ausgewiesen sei. Seitens des medizinischen Dienstes wurde dieser Einsch?tzung am 10. M?rz 1998 nicht widersprochen und festgehalten, eine Rente sei aktuell in Ordnung (Urk. 9/9/1). Gest?tzt darauf gelangte die Beschwerdegegnerin zum Schluss, die Beschwerdef?hrerin k?nne keiner Erwerbst?tigkeit mehr nachgehen.

4.4???? Die von der Beschwerdegegnerin bei der Rentenzusprechung bejahte Erwerbsunf?higkeit ist aufgrund der medizinischen Aktenlage nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Die im Vordergrund stehende psychiatrische Diagnose einer Anpassungsst?rung mit einer anhaltenden somatoformen Schmerzst?rung und die attestierte vollst?ndige Arbeitsunf?higkeit sind in den Arztberichten nicht eingehend begr?ndet. Auch der medizinische Dienst der Beschwerdegegnerin begr?ndete seinen Standpunkt nicht n?her. In Bezug auf die somatischen Beschwerden fielen die damaligen Beurteilungen der verschiedenen ?rzte zudem widerspr?chlich aus. Die ?bergewichtsproblematik als solche rechtfertigte auch 1998 keine Leistungszusprechung.

??????? Ungeachtet dieser Vorbehalte sprach die Beschwerdegegnerin der Beschwerdef?hrerin eine ganze Rente zu. Dass der Rentenentscheid allerdings zweifellos unrichtig war, steht angesichts des Berichts von Dr. B.____ (Urk. 9/1/15-20) nicht eindeutig fest und ein Wiedererw?gungsgrund, von dessen Vorliegen die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort ausgegangen ist, ist somit zu verneinen.

5.??????

5.1???? Zu pr?fen ist, ob sich der Gesundheitszustand seit der Zusprechung der Rente in f?r die Leistung relevanter Weise ver?ndert hat.

5.2???? Bezugnehmend auf die vormaligen psychiatrischen Diagnosen kamen die Y.____-Gutachter zum Schluss, eine anhaltende somatoforme Schmerzst?rung habe nicht best?tigt werden k?nnen, und eine Anpassungsst?rung sei nicht mehr nachweisbar. Die Gutachter gelangten zum Schluss, es sei von einer Schmerzmittelabh?ngigkeit und einer St?rung durch Sedativa und Hypnotika auszugehen (vgl. E. 3.3.3).

??????? Die Diagnose der Schmerzmittelabh?ngigkeit ergab sich aufgrund der Angaben der Beschwerdef?hrerin und die Gutachter legten dar, dass verschiedene der geklagten

Beschwerden damit im Zusammenhang stehen: Müdigkeit, Erschöpfung, Schlaf- und Konzentrationsstörungen. Da die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge aber in der Lage ist, die Einnahme der Schmerzmedikamente zu reduzieren, ist mit den Y.___-Gutachtern davon auszugehen, dass sich diese Problematik nicht auf die Arbeitsfähigkeit auswirkt.

??????? Nach eigener Einschätzung ist die Beschwerdeführerin aufgrund der Rückenbeschwerden vollständig arbeitsunfähig. Die Y.___-Gutachter legten nachvollziehbar dar, dass diese Einschätzung nicht mit den tatsächlichen Befunden korreliert. Die gutachterliche Schlussfolgerung, es sei von einer Schmerzausweitung und Selbstlimitierung auszugehen, vermag demnach zu überzeugen. Psychopathologische Ursachen vermochten die Gutachter nicht festzustellen (Urk. 9/72/10 f. Ziff. 4.1.4 ff., Urk. 9/72/18 Ziff. 6.2).

??????? Die Schlussfolgerung der Y.___-Gutachter, es liege kein psychisches Leiden mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit vor, vermag nach dem Gesagten zu überzeugen. Damit steht fest, dass sich der Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin aus psychiatrischer Sicht seit der Rentenzusprechung dahingehend verbessert hat, dass im Gegensatz zu damals nunmehr keine die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigende Störung mehr vorliegt.

5.3???? Der von der Beschwerdeführerin eingereichte Bericht des behandelnden Psychiaters Dr. med. G.___. FMH Psychiatrie und Psychotherapie, vom 2. April 2011 (Urk. 23/1) ändert an dieser Einschätzung nichts.

??????? Dr. G.___ bestätigte die seinerzeit von Dr. B.___ gestellte Diagnose einer Anpassungsstörung, nunmehr in Verbindung mit schwer depressiven Zügen nach etlichen körperlichen Erkrankungen und Einschränkungen im Alltag (S. 1). Er begründete seine Diagnose damit, die Beschwerdeführerin sei depressiv und kämpfe mit den Schmerzen. Sie habe ihre Lebenslust verloren und eine depressive Weltsicht habe sich bei ihr etabliert. Die Arbeitsunfähigkeit bezifferte er mit 80 % (S. 2).

??????? Die Ausführungen von Dr. G.___ vermögen die gestellte psychiatrische Diagnose nicht hinreichend zu begründen. Wie sich die schweren depressiven Züge manifestieren und eine Erwerbstätigkeit objektiv verunmöglichen, bleibt unklar, zumal sich die Beschwerdeführerin gemäss Bericht vor allem über Rückenschmerzen beklagte, erhebliche Symptome psychischer Art hingegen nicht erwähnte (Urk. 23/1 S. 2). Auf die Einschätzung von Dr. G.___ ist demnach nicht abzustellen.

??????? Dasselbe gilt für den Bericht von Dr. med. H.___, Facharzt für Allgemeine Medizin, vom 25. Mai 2010 (Urk. 3/6). Seine Überlegungen zur psychischen Situation, die sich in erster Linie auf die von der Beschwerdeführerin geschilderten Beschwerden abstützt, vermögen die fachärztliche Beurteilung im Y.___-Gutachten nicht zu entkräften.

5.4???? Die rheumatologische Beurteilung im Y.___-Gutachten ist aufgrund der erhobenen und im Gutachten detailliert wiedergegebenen Befunde objektiv nachvollziehbar (Urk. 9/72/13 ff. Ziff. 4.2.2 ff.). Bei der Beurteilung berücksichtigt wurden zudem die Vorakten und die Angaben der Beschwerdeführerin (Urk. 9/72/3 ff. Ziff. 2.1, Urk. 9/72/11 ff. Ziff. 4.2.1). Von der attestierten uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit für leichte bis intermittierend mittelschwere Tätigkeiten ist demnach auszugehen.

??????? Die von der Beschwerdeführerin eingereichten diversen Berichte (Urk. 3/3-5 und Urk. 12/1-3) vermögen an dieser Beurteilung nichts zu ändern. Gemäss den Berichten der

Schulthess Klinik ergab sich ein Verdacht auf ein Karpaltunnelsyndrom (Urk. 12/1-2). Zu beachten ist aber, dass die Beschwerdeführerin sich erst nach Erlass der angefochtenen Verfügung zu diesen Untersuchungen in die genannte Klinik begab. Somit ist dieses Leiden für die vorliegende Beurteilung nicht weiter relevant.

??????? Aus den Berichten der Klinik E.____ betreffend Knochendichtemessungen vom 30. respektive 31. März 2010 ergeben sich keine vorliegend relevanten, zusätzlichen Erkenntnisse (Urk. 3/3-4).

??????? Der Radiologiebefund des Stadtpitals F.____ vom 15. April 2010 zeigte nebst den Degenerationen im lumbalen Bereich der Wirbelsäule auch mässiggradige Veränderungen im Bereich der Halswirbelsäule (Urk. 3/5 S. 1). Bis Juli 2010 kam es zur Ausbildung einer Diskushernie an der Halswirbelsäule (Urk. 12/3). Da sich dies aber ebenfalls nach Erlass der angefochtenen Verfügung ereignete, ist dies für die vorliegende Beurteilung nicht massgebend.

5.5???? Nach dem Gesagten ist für die vorliegende Beurteilung auf das Y.____-Gutachten abzustellen. Die Gutachter kamen nachvollziehbar zum Schluss, dass aufgrund des Rückenleidens schwere Arbeiten nicht mehr zumutbar sind. Als angepasst stuften sie leichte bis intermittierend mittelschwere Arbeiten ein. Eine solche Tätigkeit kann die Beschwerdeführerin vollzeitlich ausüben (Urk. 9/72/18 Ziff. 6.2). Der Zustand ist somit in rheumatologischer Hinsicht im Vergleich zu 1998 in etwa unverändert. Damals war gestützt auf die Beurteilung der Ärzte des Kantonsspitals C.____ eine Arbeitsunfähigkeit verneint worden (vgl. Urk. 9/6, Urk. 9/9/1). Verbessert hat sich in der Zwischenzeit jedoch der psychische Gesundheitszustand. Wie dargelegt wurde, besteht nunmehr auch aus psychiatrischer Sicht keine Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit mehr.

6.?????

6.1???? Die Beschwerdegegnerin ergänzte ihre Invaliditätsbemessung vom 17. Dezember 2009 (Urk. 9/73/1-2) in der Beschwerdeantwort dahingehend, dass sie anstelle eines leidensbedingten Abzuges von 20 % einen solchen von 10 % als gerechtfertigt erachtete (Urk. 8 S. 4 Ziff. 5). Die Beschwerdeführerin äusserte sich nicht zur Einkommensbemessung.

6.2???? Die Bemessung der Einkommen ist nicht zu beanstanden. Sie erfolgte praxismässig. Als angemessen erweist sich der Leidensabzug von 10 % anstelle von 20 %. Die Beschwerdegegnerin hat die Höhe des leidensbedingten Abzugs ausführlich und zutreffend begründet (Urk. 8 S. 4 Ziff. 5). Der präzisierten Einkommensbemessung folgend liegt der Invaliditätsgrad unter 40 %. Es besteht somit kein Anspruch auf eine Rente. Demgemäss ist die Beschwerde abzuweisen unter der Feststellung, dass die Beschwerdeführerin ab 1. Juni 2010 keinen Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung mehr hat.

E. 7

7.1???? Gemäss Art. 69 Abs. 1 bis

IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgesetzt. Vorliegend erweist sich eine Kostenpauschale von Fr.

(zuz?glich Mehrwertsteuer) auf Fr. 2'200.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1.???????? Die Beschwerde wird abgewiesen. Die Verf?gung der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle, vom 26. April 2010 wird dahingehend abge?ndert, dass die Beschwerdef?hrerin ab 1. Juni 2010 keinen Anspruch mehr auf eine Invalidenrente hat.

2.???????? Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden der Beschwerdef?hrerin auferlegt, zufolge Gew?hrung der unentgeltlichen Prozessf?hrung jedoch einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Die Beschwerdef?hrerin wird auf ? 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

3.???????? Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdef?hrerin, Rechtsanwalt Stephan K?bler, C.____, wird f?r seinen Aufwand ab 16. April 2012 mit Fr. 2'200.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entsch?digt. Die Beschwerdef?hrerin wird auf ? 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

4.???????? Die vormalige unentgeltliche Rechtsvertreterin, F?rsprecherin Cordula E. Niklaus, Z?rich, wird f?r ihren Aufwand bis 13. Dezember 2011 mit Fr. 500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) aus der Gerichtskasse entsch?digt. Die Beschwerdef?hrerin wird auf ? 16 Abs. 4 GSVGer hingewiesen.

5.???????? Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Stephan K?bler, unter Beilage einer Kopie von Urk. 45
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z?rich, IV-Stelle
- Bundesamt f?r Sozialversicherungen
- F?rsprecherin Cordula E. Niklaus im Dispositivauszug gem?ss Ziff. 4

sowie an:

- Gerichtskasse

6.???????? Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen

seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes ?ber das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht w?hrend folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

???????? Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

???????? Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begr?ndung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdef?hrers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in H?nden hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht ver?ffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.